

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Angemessene Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die mit DDR-Beschäftigungszeiten nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit der deutschen Einheit geschaffenen Regelungen zur Übernahme von Angehörigen von NVA, Zoll und Polizei der DDR bei Bundeswehr, Zoll und Polizei der Bundesrepublik Deutschland in das Beamtenrecht behandeln gleiche Berufsgruppen in Ost und West ungleich und manifestieren ungerechtfertigter Weise soziale Einschnitte wegen der Herkunft auf lange Zeit.

So folgt aus den Übergangsregelungen, zu denen die Bundesregierung nach § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) ermächtigt war, zwar eine schrittweise Erhöhung der Dienstbezüge, aber die Art und Weise der Ermittlung des Ruhestandsgehalts führt zu ungerechtfertigten Schlechterstellungen von Beschäftigten vergleichbarer Dienstposten derselben Laufbahn bei gleicher Tätigkeit in Ost und West.

Ursache dafür ist, dass sich die Altersversorgung für die Weiterbeschäftigten aus einer Rentenzahlung für DDR-Zeiten (nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) und einer Pensionszahlung für Zeiten ab dem 3. Oktober 1990 zusammensetzt. Da für die Pensionsermittlung nur die Zeiten der Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland als ruhestandsfähig bewertet werden, ergibt sich meist nur ein Mindestruhestandsgehalt. Die Altersversorgung darf darüber hinaus eine Höchstgrenze nicht übersteigen, die für beide oben genannten Bezüge festgelegt ist. Die Höhe der Grenze dieser Mischversorgung ist außerdem abhängig von der Art der „Vorverwendung“ der Betroffenen, was als „Sonderrentenstrafrecht“ wirkt.

Die Benachteiligung der im aktiven Dienst von Bundeswehr, Zoll und Polizei aus der DDR Verbliebenen gegenüber ihren Altersgefährtinnen und -gefährten

West wirkt demoralisierend zumal damit erhebliche finanzielle Einbußen verbunden sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die folgende Vorgaben umsetzt:

1. Die Rentenansprüche aus DDR-Zeiten sind von der Liquidierung der Sonderversorgungsansprüche zu befreien, indem der Mix von unterschiedlichen Versorgungsansprüchen beseitigt wird und die in der DDR absolvierten Zeiten bei Armee, Zoll und Polizei als Vordienstzeiten für die Altersversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz anerkannt werden.

Eine Höchstgrenze für die Ansprüche aus der Altersversorgung ist insoweit anzuwenden, als ansonsten vergleichbare Ansprüche West überschritten werden.

2. Für die Fälle einer unmittelbaren Fortsetzung der Tätigkeit nach dem 2. Oktober 1990, aber einer erst späteren Verbeamtung ist die volle Dienstzeit für die Altersversorgung anzurechnen. In den Fällen, in denen eine Verbeamtung nur wegen fehlender Wartezeiten vor absehbarem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in Bundeswehr, Zoll und Polizei unterblieb, müssen ebenfalls solche Versorgungsansprüche zugestanden werden, als seien diese Personen bereits seit 1990 verbeamtet gewesen.
3. Bei Versorgungssystemen, die unter die Zuständigkeit der Länder fallen, informiert die Bundesregierung diese und fordert sie auf, ähnliche Regelungen für Landesbedienstete zu treffen.
4. Erforderliche Finanzmittel werden dem jeweiligen Versorgungsträger aus dem zu schaffenden Versorgungssystem „sui generis“, das aus Bundes- und Landeshaushaltsmitteln gespeist wird, erstattet. Gegebenenfalls ist eine Nachversicherung über den für das jeweilige Versorgungssystem zuständigen Dienstherren einzufordern.

Berlin, den 23. November 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Immer mehr Beamtinnen und Beamte aus den neuen Bundesländern gehen mit unzureichenden Altersbezügen, die nicht vergleichbar sind mit denen ihrer Altersgefährtinnen und -gefährten aus den alten Bundesländern, in den Ruhestand. Betroffen davon sind auch die Angehörigen von Bundeswehr, Zoll und Polizei mit DDR-Berufsbiografie. In vielen Fällen werden 60 oder gar nur 50 Prozent der letzten – noch nach Übergangsbestimmungen abgesenkten – Aktivbezüge, gegenüber 71,75 Prozent für die in den Ruhestand gehenden Beschäftigten aus den alten Bundesländern, erreicht.

Besonders grotesk wirken Regelungen für bestimmte Fallkonstellationen, wie beispielsweise bei lebensälteren Beamten, die vorher Angehörige der Grenztruppen der DDR waren und keine 20 Dienstjahre nach 1990 bei Eintritt in den Ruhestand aufweisen können. Bei ihnen wird der Rentenanspruch aus DDR-Dienstzeiten genutzt, um nach 1990 erworbene Versorgungsansprüche, beispielsweise bei der Bundespolizei, zu kürzen. Dadurch wird der Versorgungsanspruch auf 35 Prozent, die Mindestpension nach § 12a BeamVG, begrenzt.

Die Ungleichbehandlung gleicher Berufsgruppen für eine gleiche Tätigkeit in Ost und West für die Altersbezüge ist unübersehbar. Diese unsoziale, ungerechte und demotivierende Situation ist schnellstens zu beheben.

